

Bundessozialgericht

Az.: 5 RJ 161/71

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
26. Januar 1973

Amtsinspektor
Schriftführer

Klägerin, Revisionsklägerin
und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....
Beklagte, Revisionsbeklagte
und Revisionsklägerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 26. Januar 1973 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D a p p r i c h, die Richter S c h r ö d e r und M a y und die ehrenamtlichen Richter M e y e r und S c h r e i b e r für Recht erkannt:

Unter Zurückweisung der Revision der Klägerin im übrigen wird auf die Revisionen der Beteiligten wie folgt entschieden: Das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 2. April 1971 wird aufgehoben, soweit es den Anspruch auf Gewährung des Altersruhegeldes für die Zeit vom 1. Januar 1957 bis zum 31. Mai 1964 betrifft; insoweit wird die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin die Hälfte der außergerichtlichen Kosten aller Rechtszüge zu erstatten.

-2-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Beklagte der Klägerin das Altersruhegeld des verstorbenen Ehemanns der Klägerin auch für die Zeit vom 1. Januar 1957 bis zum 31. Mai 1964 zu zahlen hat.

Der am 25. August 1882 geborene Ehemann der Klägerin, der im Jahre 1940 von Deutschland nach Argentinien ausgewandert ist, beantragte am 18. Juni 1968 das Altersruhegeld. Die Beklagte gewährte ihm mit Bescheid vom 26. Januar 1969 das Altersruhegeld für die Zeit vom 1. Juni 1964 an. Sie nahm an, das Altersruhegeld könne gemäß § 29 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung (RVO) für die Zeit vor dem 1. Juni 1964 nicht gewährt werden, weil die vor diesem Zeitpunkt gelegenen Rentenansprüche verwirkt seien.

Der Ehemann der Klägerin hat diesen Bescheid mit der Klage angefochten, mit der er sowohl die Verurteilung der Beklagten zur Gewährung einer höheren Rente als auch die Verurteilung zur Gewährung des Altersruhegeldes für die Zeit vom 1. Januar 1957 an begehrte. In dem Verfahren vor dem Sozialgericht (SG) hat die Beklagte hilfsweise die Einrede der Verjährung erhoben, soweit die Klage die Zahlung der Rente für die Zeit vor dem 1. Juni 1964 betrifft. Das SG hat die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom 26. Januar 1969 verurteilt, bei der Rentenberechnung eine weitere Ersatzzeit und höhere Steigerungsbeträge anzurechnen. Im übrigen - soweit die Klage die Anrechnung einer darüber hinausgehenden Ersatzzeit und den Zahlungsbeginn betrifft - hat es die Klage abgewiesen. Das SG

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-3-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

hat die Berufung zugelassen, soweit sie gesetzlich ausgeschlossen ist.

Dieses Urteil hat der Ehemann der Klägerin mit der Berufung angefochten. Die Beklagte hat am 22. August 1969 einen neuen Bescheid entsprechend dem Urteil des SG erteilt und sich wegen der Rentenansprüche vor dem 1. Juni 1964 erneut auf Verwirkung berufen. Während des Berufungsverfahrens führte die Beklagte wegen der hilfsweise erhobenen Einrede der Verjährung ein Vorverfahren durch. Der Widerspruch des Ehemanns der Klägerin wurde mit Widerspruchsbescheid vom 24. März 1970 zurückgewiesen.

Das Landessozialgericht (LSG) hat auf die Berufung des Ehemanns der Klägerin das Urteil des SG abgeändert und die Beklagte unter entsprechender teilweiser Aufhebung der Bescheide vom 26. Januar 1969 und 22. August 1969 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24. März 1970 verurteilt, bei der Berechnung des Altersruhegeldes die Zeit vom 1. Januar 1937 bis zum 19. November 1938 als Ersatzzeit rentensteigernd anzurechnen und dem Ehemann der Klägerin einen neuen Bescheid über den Anspruch auf Gewährung des Altersruhegeldes für die Zeit vom 1. Januar 1957 bis zum 31. Mai 1964 zu erteilen. Die weitergehende Berufung des Ehemanns der Klägerin hat das LSG zurückgewiesen. Zu dem Rentenanspruch für die Zeit vom 1. Januar 1957 bis zum 31. Mai 1964 hat das LSG in den Gründen im wesentlichen ausgeführt, der Anspruch sei für die streitige Zeit zwar nicht verwirkt, wohl aber verjährt. Für die Zeit vor dem 1. Januar 1957 habe der Ehemann der Klägerin keinen Anspruch auf das Altersruhegeld gehabt, denn die Anwartschaft sei nicht erhalten gewesen. Der Anspruch für die Zeit vom 1. Januar 1957 an sei erst durch § 1248 Abs. 1 und 4 in Verbindung mit § 1249 RVO und Art. 2 § 8 des Arbeiter-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



rentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (ArVNG) begründet worden. Die Verjährung habe nach § 29 Abs. 3 RVO mit der Fälligkeit, d.h. mit der Realisierbarkeit des Anspruchs begonnen. Der Anspruch sei mit der Verkündung des ArVNG am 26. Februar 1957 realisierbar geworden, so daß die aus diesem Stammrecht fließenden Ansprüche auf die einzelnen Rentenzahlungsbeträge, die monatlich gefordert werden konnten, jeweils mit diesem Zeitpunkt zu verjähren begonnen hätten. Die Erhebung der Verjährungseinrede stehe im Ermessen des Versicherungsträgers. Die Beklagte habe bisher für die Ausübung dieses Ermessens die in Betracht kommenden Gründe nicht umfassend gegeneinander abgewogen. Sie habe die von ihr zur Begründung ihrer Ermessensentscheidung herangezogenen Gründe in ihrer Bedeutung unzutreffend bewertet und damit dem Wesen und dem Zweck der gesetzlichen Rentenversicherung, die sie bei ihrer Entscheidung hätte berücksichtigen müssen, nicht ausreichend Rechnung getragen. Die Erhebung der Verjährungseinrede sei grundsätzlich dann nicht zulässig, wenn die regelmäßig anzunehmende Rechtsunkenntnis des Versicherten die rechtzeitige Antragstellung verzögert habe. Es könne deshalb erforderlich werden, von der Erhebung der Einrede der Verjährung abzusehen, wenn etwa eine nur auf Rechtsunkenntnis beruhende verspätete Antragstellung auch nicht durch die gebotene Sorgfalt des Antragstellers zu vermeiden gewesen sei. Dieser Grundsatz sei allerdings in Anbetracht dessen abzuwandeln, daß aufgrund der Renten-neuregelung eine umfangreiche Öffentlichkeitsarbeit der Versicherungsträger und der zuständigen Behörden eingesetzt habe. Diese öffentliche Aufklärung habe möglicherweise auch den Ehemann der Klägerin erreicht, denn sein Bevollmächtigter habe in dem Rechtsstreit ~~Interesse~~ gegen die Beklagte ausdrücklich geltend gemacht, der Ehemann der Klägerin habe Verbindung zu weiten Kreisen der Verfolgungsgeschädigten im Ausland. Schon



deshalb ergäben sich insoweit noch nachzuziehende Überprüfungen, die bei dem Spielraum der Ermessensentscheidung zur Frage der Verjährungseinrede zu beachten seien. Das Gericht habe zwar zu prüfen, ob der Versicherungsträger sein Ermessen im gesetzlichen Rahmen ausgeübt habe; dem Gericht sei es aber im Hinblick auf den Grundsatz der Gewaltenteilung versagt, sein Ermessen an die Stelle des Ermessens der Verwaltung zu setzen. Infolgedessen bestände nur dann die Möglichkeit, die Beklagte entsprechend dem Antrag des Ehemanns der Klägerin zur Rentengewährung für die Zeit vom 1. Januar 1957 an zu verurteilen, wenn der Ermessensspielraum nach dem festgestellten Sachverhalt so eingeengt wäre, daß es nur noch eine richtige Lösung gebe. Das sei aber nicht der Fall. Deshalb habe der weitergehende Antrag auf Erlaß eines Leistungsurteils abgewiesen werden müssen.

Gegen dieses Urteil haben sowohl der Ehemann der Klägerin als auch die Beklagte die - vom LSG zugelassene - Revision eingelegt. Der Ehemann der Klägerin ist am 31. Januar 1972 nach Einlegung der Revision gestorben. Die Klägerin hat das unterbrochene Verfahren fortgesetzt.

Die Klägerin macht geltend, das LSG habe die Beklagte nicht zur Erteilung eines neuen Bescheides verurteilen dürfen, denn damit habe es praktisch den Rechtsstreit im Verwaltungsverfahren zurückverwiesen. Das LSG habe die Beklagte vielmehr antragsgemäß verurteilen müssen, das Altersruhegeld bereits für die Zeit vom 1. Januar 1957 an zu zahlen. Der Anspruch sei für die streitige Zeit nicht verwirkt, wie das LSG zutreffend entschieden habe. Er sei aber auch nicht verjährt. Selbst wenn man aber davon ausgehe, daß der Anspruch für die streitige Zeit verjährt sei, so sei die Beklagte doch nicht berechtigt, sich auf die Verjährung zu berufen. In einer Vielzahl von Fällen habe die Beklagte die Erklärung ab-



- 6 -

gegeben, daß sie aufgrund der Rechtsprechung des Bundes-
sozialgerichts (BSG) auf die Einrede der Verjährung ver-
zichte. Sie verstoße gegen den grundgesetzlich normier-
ten Gleichbehandlungsgrundsatz und handele ermessens-
fehlerhaft, wenn sie sich im vorliegenden Fall abweichend
von der allgemeinen Verwaltungsübung auf die Verjährung
berufe. Die Beklagte habe noch während des Laufs dieses
Revisionsverfahrens in einigen Fällen von der Einrede
der Verjährung abgesehen bzw. in anhängigen Verfahren den
Anspruch anerkannt.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter teilweiser Aufhebung
des Urteils des LSG Nordrhein-Westfalen
vom 2. April 1971 und der vorausgegan-
nen Entscheidungen zu verurteilen, ihr
das Altersruhegeld ihres Ehemannes für
die Zeit vom 1. Januar 1957 bis zum
31. Mai 1964 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des LSG abzuändern und die
Klage abzuweisen, soweit die Zahlung
der Rente für die Zeit vor dem 1. Juni
1964 begehrt wird.

Die Klägerin beantragt zusätzlich,

die Revision der Beklagten zurückzu-
weisen.

Die Beklagte geht mit dem angefochtenen Urteil davon
aus, daß der streitige Anspruch verjährt sei. Abweichend
von dem angefochtenen Urteil ist die Beklagte jedoch der
Ansicht, sie dürfe sich auch auf die Verjährung berufen.
Das LSG habe den Ermessensspielraum der Beklagten unzu-
lässig eingeengt. Wenn der Gesetzgeber die Versicherungs-

-7-



träger vor zweifelhaften Ansprüchen, die mit erheblichen Ermittlungen verbunden seien, schützen wolle, so wähle er regelmäßig das Rechtsinstitut der Ausschlußfrist bzw. die Koppelung des Beginns des Rentenanspruchs mit dem Antrag. Die Verjährungsvorschrift hingegen diene nicht nur dazu, zweifelhafte Ansprüche abzuwehren, sondern auch und in erster Linie dazu, dem Schuldner nach Ablauf einer gewissen Zeit die Möglichkeit zu verschaffen, sich in einem Finanzgebahren darauf einzurichten, daß er wegen der zurückliegenden Verpflichtungen nicht mehr in Anspruch genommen werde. Das gelte insbesondere im öffentlichen Recht, da die öffentliche Hand verpflichtet sei, jährlich Haushalte aufzustellen. Zu Unrecht meine das LSG, daß die veränderten Finanzierungsmethoden der Rentenversicherung nicht als wesentlicher sachlicher Grund für die Entscheidung der Beklagten, die Einrede der Verjährung zu erheben, herangezogen werden könnten. Es sei vielmehr jedem Umlageverfahren immanent, daß eventuelle Ansprüche gegen die Versichertengemeinschaft in verhältnismäßig kurzer Zeit geltend zu machen seien. Wenn die Beklagte unter besonderer Berücksichtigung der im Ausland lebenden Rentenberechtigten die Verjährung nicht bereits nach Ablauf von vier Jahren, sondern erst nach Ablauf von zehn Jahren geltend mache, so habe sie damit auch die Belange der Berechtigten im Ausland ausreichend bei der Ermessensentscheidung berücksichtigt und eine Abwägung der für und gegen die Einrede der Verjährung sprechenden Gründe vorgenommen. Der Gleichbehandlungsgrundsatz gebiete es nicht, von der Verjährungseinrede abzusehen. Die zeitweilig erteilten positiven Bescheide seien auf die höchstgerichtliche Rechtsprechung zurückzuführen. Da die Beklagte sich aber nicht von dieser Rechtsprechung habe überzeugen können, sei sie zur Einrede der Ver-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

jährung zurückgekehrt. Es gebe keinen Gleichheitsgrundsatz auf Fehlerwiederholung. Nach der Rückkehr zur Einrede der Verjährung habe die Beklagte nur in solchen Fällen von der Verjährungseinrede abgesehen, in denen es nach den Umständen des Einzelfalles zweckmäßig oder billig erschienen sei. Die Einrede der Verjährung stehe in ihrem Ermessen. Dieses sei nicht fehlerhaft ausgeübt, solange die Entscheidung, ob die Verjährungseinrede zu erheben sei, von sachlichen Gesichtspunkten getragen sei. Das LSG habe ihr nicht vorschreiben dürfen, welches Gewicht sie den verschiedenen Umständen beizumessen habe. Der Rechtsstreit sei in dem Sinne entscheidungsreif, daß sie die Einrede der Verjährung zu Recht erhoben habe und die Klage abzuweisen sei.

II

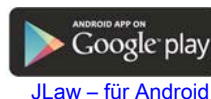
Die Klägerin ist nach § 1288 Abs. 2 RVO berechtigt, das durch den Tod ihres Ehemannes unterbrochene Verfahren fortzusetzen, denn sie hat mit ihm bis zu seinem Tode in häuslicher Gemeinschaft gelebt. Das ergibt sich insbesondere daraus, daß sie nach der in den Rentenakten der Beklagten enthaltenen Staatsangehörigkeitsbescheinigung vom 12. Mai 1972 dieselbe Anschrift hat, wie der verstorbene Ehemann sie bis zu seinem Tode hatte.

Die zulässige Revision der Beklagten hat in vollem Umfang Erfolg, denn das LSG hat die Beklagte zu Unrecht zur Erteilung eines neuen Bescheides über den Rentenanspruch für die Zeit vom 1. Januar 1957 bis zum 31. Mai 1964 verurteilt. Der Ehemann der Klägerin konnte die Zahlung des Altersruhegeldes für diese Zeit nicht verlangen, so daß das SG insoweit die Klage mit Recht abgewiesen hat. Das LSG hätte also insoweit die unbegründete Berufung zurückweisen müssen. Dagegen hat die zulässige Revision der

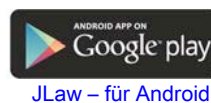
Klägerin keinen Erfolg, soweit die Klägerin über die Aufhebung des angefochtenen Urteils hinaus eine für sie positive Sachentscheidung begehrt.

Der Anspruch des Ehemannes der Klägerin auf das Altersruhegeld bestand – wie das LSG zutreffend entschieden hat – seit dem 1. Januar 1957. Da der Ehemann der Klägerin für die Zeit vor dem 1. Januar 1957 mangels erhaltener Anwartschaft keinen Anspruch hatte, ist dieser erst mit Wegfall des Erfordernisses der Anwartschaft durch das ArVNG begründet worden; er begann nach Art. 2 § 25 Abs. 2 ArVNG am 1. Januar 1957.

Der Anspruch des Ehemanns der Klägerin ist nicht verwirkt, wie das LSG mit Recht angenommen hat, denn das bloße Untätigwerden des Berechtigten führt noch nicht zur Verwirkung (vgl. BSG 34, 124 ff). Der Anspruch ist allerdings für die streitige Zeit verjährt. Nach § 29 Abs. 3 beginnt die Verjährung mit der Fälligkeit des Anspruchs, d.h. mit seiner Entstehung (vgl. Beschluß des Großen Senats vom 21. Dezember 1971 in SozR Nr. 24 zu § 29 RVO = BSG 34, 1 ff). Für die in der Zeit vom 1. Januar 1957 bis zum 31. Mai 1964 entstandenen und fällig gewordenen Einzelansprüche war im Zeitpunkt der die Verjährung unterbrechenden Antragstellung am 18. Juni 1968 die vierjährige Verjährungsfrist bereits verstrichen. Ist der Verjährungstatbestand des § 29 Abs. 3 RVO erfüllt, so ist der Versicherungsträger nicht gezwungen, die Verjährungseinrede zu erheben. Es steht vielmehr in seinem pflichtgemäßen Ermessen, ob er sich auf die Verjährung berufen will (vgl. BSG in SozR Nrn. 14 und 16 zu § 79 SGG; Nr. 25 zu § 29 RVO). Da im vorliegenden Fall kein Anhaltspunkt dafür vorhanden ist, daß die Beklagte durch ihr Verhalten die verspätete Antragstellung verursacht hat, war die Beklagte



nicht unter dem Gesichtspunkt eines Folgenbeseitigungsanspruchs oder des Grundsatzes von Treu und Glauben gezwungen, von der Erhebung der Verjährungseinrede abzu-
sehen. Die Erhebung der Verjährungseinrede durch die Beklagte wäre daher nur dann rechtswidrig, wenn sie ermessensfehlerhaft wäre, d.h. wenn sie die Grenzen der der Beklagten eingeräumten Ermächtigung überschritte oder den Zweck dieser Ermächtigung widerspräche. Das ist aber nicht der Fall. Wie der erkennende Senat bereits in seinem Urteil vom 23. März 1972 (SozR Nr. 25 zu § 29 RVO) im Anschluß an den bereits zitierten Beschluß des Großen Senats ausgeführt hat, liegt der rechtspolitische Zweck der Verjährungsvorschriften nicht nur darin, einen Schuldner nach Ablauf einer bestimmten Zeit wegen der damit verbundenen Beweisschwierigkeiten vor Inanspruchnahme durch den Gläubiger zu schützen. Vielmehr soll durch die Verjährungsvorschriften auch verhütet werden, daß die Versicherungsträger durch Nachzahlungen für weit zurückliegende Zeiten eine unvorhergesehene Belastung erfahren. Es widerspricht daher nicht dem Zweck der Verjährung, wenn sich der Versicherungsträger auch bei zweifelsfrei bestehenden Ansprüchen auf das Finanzierungsverfahren der Rentenversicherung beruft. Die Berufung auf diesen, dem Zweck der Verjährung entsprechenden Grund könnte dann ermessensfehlerhaft sein, wenn im Einzelfall andere, vorrangige Gesichtspunkte vorlägen. Dafür sind im vorliegenden Fall allerdings keine Anhaltspunkte gegeben. Die bei dem Ehemann der Klägerin nach seiner Behauptung bis 1968 bestehende Unkenntnis von dem Bestehen des Anspruchs läßt die Verjährungseinrede der Beklagten nicht als ermessensfehlerhaft erscheinen, denn nach dem bereits zitierten Beschluß des Großen Senats ist es ein fundamentaler Grundsatz des Verjährungsrechts, daß Unkenntnis von dem Bestehen des Anspruchs grundsätzlich unbeachtet bleiben muß. Andere Tatsachen, die die Verjährungseinrede der Beklagten



als ermessensfehlerhaft erscheinen lassen könnte, hat das LSG nicht festgestellt. Auch aus dem Vortrag der Beteiligten lassen sich solche Gesichtspunkte nicht entnehmen. Zwar mag es ermessensfehlerhaft sein, wenn die Beklagte die Verjährungseinrede in einem Fall erhebt, in dem der Versicherte im Vertrauen auf die inzwischen aufgegebene frühere Rechtsprechung des BSG den Rentenanspruch nicht früher gestellt hat. Die Klägerin und ihr Rechtsvorgänger haben aber nichts dafür vorgetragen, daß die frühere Rechtsprechung des BSG ursächlich für die verspätete Antragstellung gewesen sei. Abgesehen davon, daß die unterlassene Antragstellung in der Zeit bis zum 25. Juni 1964 nicht auf die erst zu dieser Zeit begründete Rechtsprechung des BSG zurückzuführen sein kann, hat der Ehemann der Klägerin auch noch in der Berufungsinstanz vorgetragen, er habe von dem Bestehen seines Rentenanspruchs erst 1968 Kenntnis erhalten. Ursächlich für die verspätete Antragstellung kann also nicht die inzwischen aufgegebene Rechtsprechung des BSG zur Verjährung, sondern die Unkenntnis des Ehemanns der Klägerin von dem Bestehen des Anspruchs sein. Ein anderer Umstand, der zur Ermessensfehlerhaftigkeit der Verjährungseinrede führen könnte, läge vor, wenn die Beklagte ihr Ermessen nicht gleichmäßig ausgeübt hätte, wenn sie also in anderen, gleichgelagerten Fällen von der Erhebung der Verjährungseinrede abgesehen hätte. Aber auch dafür liegen keine Anhaltspunkte vor. Soweit die Klägerin sich darauf beruft, die Beklagte habe in einer Vielzahl von Fällen die Erklärung abgegeben, daß sie aufgrund der Rechtsprechung des BSG auf die Einrede der Verjährung verzichte, handelt es sich nicht um die ungleichmäßige Ausübung des Ermessens. Die Be-



klage ist vielmehr ursprünglich der früheren Rechtsprechung des BSG gefolgt, wonach die Verjährungsfrist nicht vor der Antragstellung beginnen könne. In den früher von ihr entschiedenen Fällen hat die Beklagte also gar kein Ermessen ausgeübt, sondern sie ist davon ausgegangen, daß der Anspruch nicht verjährt sei. Es ist der Beklagten nicht verwehrt, sich später von der Unrichtigkeit dieser Rechtsauffassung zu überzeugen und nunmehr gleichmäßig in allen ähnlich gelagerten Fällen die Verjährungseinrede zu erheben. Der Versicherungsträger ist nicht verpflichtet, eine früher praktizierte Rechtsansicht trotz besserer Erkenntnis ständig beizubehalten, nur muß er dann alle gleichgelagerten Fälle gleich behandeln. Die Klägerin trägt zwar vor, die Beklagte habe noch während dieses Revisionsverfahrens in einigen Fällen auf die Erhebung der Verjährungseinrede verzichtet und den verjäherten Rentenanspruch anerkannt. Insoweit trägt die Klägerin jedoch neue, erst während des Revisionsverfahrens entstandene Tatsachen vor, die der Senat nicht berücksichtigen kann, weil sich die Entscheidung des Revisionsgerichts auf die rechtliche Nachprüfung der vom LSG festgestellten Tatsachen zu beschränken hat, so daß ihm eigene Tatsachenfeststellungen verwehrt sind.

Nach alledem sind keine Umstände erkennbar, die gegenüber den von der Beklagten geltend gemachten und dem Zweck der Verjährung entsprechenden Gründen vorrangig sein könnten und die Geltendmachung der Verjährung durch die Beklagte als ermessensfehlerhaft und rechtswidrig erscheinen lassen könnten. Der Senat hat daher das angefochtene Urteil aufgehoben und durch die Zurückweisung der Berufung das die Klage abweisende Urteil des SG bestätigt, soweit es sich um den streitigen Rentenanspruch handelt. Die Revision der Klägerin konnte dagegen nicht zum Erfolg führen und



- 13 -

mußte zurückgewiesen werden, soweit die Klägerin über die Aufhebung des angefochtenen Urteils hinaus ein für sie positives Sachurteil erstrebt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)